

Versicherungen sind grundsätzlich Sache der Studierenden. Die ETH bietet keine Versicherungsleistungen für ihre Studierenden an. Bitte lesen Sie das Merkblatt daher aufmerksam durch.

1. Kranken- und Unfallversicherung¹

Gemäss Bundesgesetz über die **Krankenversicherung** (KVG) besteht für jede in der Schweiz wohnhafte Person ein Versicherungs**obligatorium**. Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit keine Unfallversicherung zuständig ist; vgl. unten) und Mutterschaft.

Versichern müssen sich:

- alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit
- sämtliche Personen, die sich mehr als 3 Monate in der Schweiz aufhalten, innerhalb von 3 Monaten ab Einreise
- Personen, die neu in der Schweiz Wohnsitz nehmen, auch z.B. Schweizer/innen, die bisher im Ausland gelebt haben

Dabei kann aus rund 60 vom Bund anerkannten Krankenkassen **frei gewählt** werden. Diese müssen den/die Versicherte/n unabhängig von Alter und Gesundheitszustand aufnehmen, ohne Vorbehalte oder Karenzfristen (obligatorische Grundversicherung). Die Grundversicherung gemäss KVG bietet allen Versicherten denselben Leistungsumfang. Wer weitere Leistungen wünscht, kann eine Zusatzversicherung abschliessen (z.B. für normale Zahnbehandlungen, die durch die Grundversicherung nicht abgedeckt sind).

Studierende sind bei der ETH Zürich nicht gegen Unfall versichert! Dabei spielt es keine Rolle, ob sich ein Unfall beispielsweise anlässlich von Lehrveranstaltungen, Praktika (Labor, Werkstatt usw.), Exkursionen, Feldarbeiten im In- oder Ausland oder bei der Teilnahme an ASVZ-Veranstaltungen etc. ereignet. Studierende müssen sich daher im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung gegen Unfall versichern. Bei einem Unfall hat die Krankenversicherung die gleichen Leistungen zu erbringen wie im Falle einer Krankheit.

Bitte beachten Sie, dass Studierenden – im Gegensatz zu erwerbstätigen Personen, die obligatorisch gegen Berufsunfälle versichert sind (vgl. unten) – im **Invaliditätsfall keine Rente** ausbezahlt wird. Eine entsprechende Versicherung ist freiwillig und kann separat abgeschlossen werden.

Erwerbstätige Studierende, die mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber angestellt sind, sind bei diesem gegen Berufs- und Nichtberufsunfall gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert. Die Unfallversicherung deckt die Heilungskosten sowohl bei Berufs- als auch bei Nichtberufsunfällen, d.h. bei Unfällen in der Freizeit und kann Taggelder und Invalidenrenten ausrichten. Studierende, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle, nicht aber gegen Nichtberufsunfälle versichert. Letztere müssen über die Krankenversicherung versichert werden.

Ausländische Studierende verweisen wir für zusätzliche Informationen auf die folgende Webseite <https://ethz.ch/de/studium/international/nach-ankunft/krankenversicherung.html>. Dort finden sie auch Informationen zu den Voraussetzungen zur Befreiung von der obligatorischen Versicherungspflicht.

2. Privathaftpflichtversicherung

Die ETH Zürich ist gegen Sachschäden zwar versichert, allerdings mit einem hohen Selbstbehalt. Bei Schäden an Einrichtung oder Geräten, welche durch Studierende grobfahrlässig verursacht worden sind (z.B. in Praktika oder bei Studien- oder Bachelor-/Masterarbeiten), kann die ETH die dafür verantwortliche Person ganz oder teilweise zur Übernahme des Schadens verpflichten.

Zur Deckung dieses Risikos empfiehlt die ETH ihren Studierenden dringend, eine **Privathaftpflichtversicherung** abzuschliessen. Diese versichert gegenüber Dritten verursachte Personen- und Sachschäden. Sie deckt auch Risiken ausserhalb der ETH, aus denen teure Schäden entstehen können (z.B. Mieterschäden, Schäden an Mitbeteiligten in Unfällen, etc.).

Die Privathaftpflichtversicherung wird oft in Kombination mit einer **Hausratversicherung** angeboten. Die Hausratversicherung deckt nebst Schäden am Hausrat, welche durch Feuer und Wasser verursacht werden, abhängig vom Versicherungsvertrag z.B. auch Diebstahl. Für Studierenden, die wertvolle Gegenstände (z. B. Laptops, Instrumente, Fahrrad etc.) besitzen, ist eine solche Versicherung gegebenenfalls empfehlenswert.

¹ Detaillierte Informationen: Bundesamt für Sozialversicherungen (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/kv-uv.html>)